

## Die Erfassung der Kriegsgewinne

Als ersten Schritt zur Ausführung ihres Steuerprogramms veröffentlicht die Regierung jetzt zwei Gesetzentwürfe. Der erste betrifft die Wiederholung der außerordentlichen Kriegsabgabe vom Jahre 1918 für das Rechnungsjahr 1919. Der zweite, wichtigere Entwurf sieht eine Abgabe von dem in der gesamten Kriegszeit entstandenen Vermögenszuwachs vor. Dieser Kriegsvermögenszuwachs soll außerordentlich scharf besteuert werden. Die Steuerhöhe wird progressiv. Der Vermögenszuwachs über fünfprozentig. Der höchste Vermögenszuwachs, der nach der Steuerentrichtung für die Kriegszeit verbleiben kann, beträgt 199 500 M. Einzelheiten aus den Gesetzentwürfen finden unsere Leser im Handelsteil.

Mit welchen Gefühlen auch immer der Einzelne an das Studium der neuen Kriegsteuerentwürfe herantreten mag, auf jeden Fall wird er die Tatsache begrüßen, daß das Reichsfinanzamt schon jetzt mit der Veröffentlichung seiner Gesetzentwürfe beginnt. Da diese Gesetzentwürfe nach der Prüfung der Bundesregierungen unterliegen und alsdann dem Parlament zur Beschlußfassung unterbreitet werden müssen, ist jedenfalls genügend Zeit geschaffen, um in der Öffentlichkeit die Grundsätze und vor allen Dingen auch die steuertechnische Verwirklichung der Grundsätze in diesen Gesetzen gründlich zu erörtern und Verbesserungsvorschläge rechtzeitig vorzubringen. Die zunächst veröffentlichten Gesetzentwürfe streben danach, dem Reich noch einen großen Anteil an den in der Kriegszeit erzielten Mehrgewinnen, insbesondere am Vermögenszuwachs zutommen zu lassen. Die Diskussion über die Berechtigung dieses Strebens wird wohl jetzt nicht wieder aufleben. Daß nach dem verlorenen Krieg zu den schweren Lasten, die das ganze Volk notwendig treffen müssen, in allererster Linie diejenigen heranzuziehen sind, die das Glück gehabt haben, ihr Vermögen in der Kriegszeit zu vergrößern, entspricht sowohl den Grundsätzen der steuerlichen Gerechtigkeit, als auch der Forderung nach Erschließung ergiebiger Steuerquellen. Diese Besteuerung entspricht aber ferner auch den Bedürfnissen unserer Volkswirtschaft. Denn es ist ein erster Schritt zu dem notwendigen Abbau der Preise, daß durch diese Abgaben wenigstens ein Teil der im Kriege geschaffenen zusätzlichen Kaufkraft der Bevölkerung wieder verschwindet. Die volkswirtschaftlichen Bedenken, die gegen die geplante allgemeine Vermögensabgabe erhoben werden, werden für diese Abgabe des Vermögenszuwachses aus der Kriegszeit jedenfalls keine entscheidende Rolle spielen können. Eine fruchtbare Kritik der vorliegenden Gesetzentwürfe wird sich im wesentlichen auf die Frage einzustellen haben, ob in der vorgeschlagenen Form der erwünschte Zweck am besten erreicht wird und ob nicht Härten für einzelne betroffene Sachlagen entstehen, deren Milderung ohne Beeinträchtigung des Gesamtergebnisses möglich wäre.

Der erste der heute veröffentlichten Gesetzentwürfe sieht mit geringfügigen technischen Abänderungen eine Wiederholung der im Jahre 1918 erhobenen außerordentlichen Kriegsabgabe vor. Es werden demnach zu den gleichen Sätzen wie im letzten Jahre auch für die im Jahre 1918 gegenüber dem letzten Friedensjahr erzielten Mehreinkommen Abgaben zwischen 5 und 50 vom Hundert von den Einzelpersonen erhoben. Ferner ist auch eine neue Abgabe von den am 31. Dezember 1918 festzustellenden Vermögen über hunderttausend Mark vorgesehen. Zu diesem Teil des Gesetzentwurfes wird aber bemerkt, daß von der Erhebung dieser Vermögensabgabe abzusehen sein wird, sofern der in Aussicht genommene Gesetzentwurf über eine allgemeine Vermögensabgabe endgültige Gestalt annehmen sollte. Endlich wird auch der Mehrgewinn des fünften Kriegsgeschäftsjahres der Gesellschaften wieder besteuert. Hier ist entsprechend den bereits früher getroffenen vorbereitenden Maßnahmen eine Erhöhung der Sätze vorgesehen, und zwar ist der Normalatz diesmal 80 vom Hundert des

Renten- und Kapitalversicherungen aller Art die volle Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge dem Vermögen hinzugerechnet werden muß.

Es ist vorgesehen, daß die Kriegsabgabe zur Hälfte binnen drei Monaten nach Zustellung des Veranlagungsbescheides und zur anderen Hälfte bis zum 1. Februar 1920 zu entrichten sein soll. Ob diese knappen Terminbestimmungen durchführbar sein werden, insbesondere dort, wo es sich um sehr große, teilweise inzwischen sicherlich festgelegte Summen handelt, darf bezweifelt werden. Die Abgabe kann durch alle Arten der Kriegsanleihe beglichen werden. Sie muß zur Hälfte durch Kriegsanleihen beglichen werden, wenn der Abgabebetrag hunderttausend Mark überschreitet. Diese Bestimmung wird dem Markte unserer Kriegsanleihen von neuem stärkend zugute kommen. Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß wieder, wie bei den früheren Kriegsteuerungen, ein Generalpardon vorgesehen ist. F. N.